



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921.105/3-II/A/1/90

Betrifft: Richterdienstgesetz,  
Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle 1990;  
Begutachtungsverfahren

**Gesetzesentwurf**

Zl. 19 -GE/1990

Datum 6.2.1990

Verteilt 07. Feb. 1990

A-114 Wien, Ballhausplatz 2  
Tf. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

**DRINGEND**

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- alle Bundesministerien
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- das Sekretariat von Frau Staatssekretärin DOHNAL
- das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
- alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- den Datenschutzrat
- den Österreichischen Städtebund
- den Österreichischen Gemeindebund
- die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- den Österreichischen Arbeiterkammertag
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- alle Rechtsanwaltskammern
- die Österreichische Notariatskammer
- die Österreichische Hochschülerschaft
- die Vereinigung Österreichischer Industrieller
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
- den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- die Vereinigung österr. Richter
- die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle 1990 sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

19. Februar 1990

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden. Das Bundeskanzleramt bittet um Verständnis für die extrem kurze Begutachtungsfrist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

5. Februar 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. J. Jabloner', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

Bundesgesetz,  
mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 655/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 63 lautet:

"Nebenbeschäftigung"

§ 63. (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Richter außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Richter darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn bei Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnte. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen - ausgenommen wissenschaftliche Nebenbeschäftigungen - hat der Richter jeden Hinweis auf sein Richteramt zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß ein solcher Hinweis von anderer Seite unterbleibt.

(3) Dem Richter ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen untersagt, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte.

- 2 -

(4) Dem Richter ist untersagt, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person anzugehören. Im Falle der Zugehörigkeit des Richters zu einem Organ einer anderen juristischen Person darf für diese Beschäftigung weder dem Richter selbst noch einer anderen Person ein Entgelt zufließen.

(5) Die Aufnahme und die Beendigung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung sowie allfällige Änderungen des Ausmaßes und des Zeitraums der Ausübung sind unverzüglich der Dienstbehörde zu melden."

2. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

"Nebentätigkeit

§ 63a. (1) Nebentätigkeit ist jede dem Richter ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben in der Rechtsprechung und der Justizverwaltung übertragene weitere Tätigkeit, für die das Richteramt gesetzliche Voraussetzung ist.

(2) Die Eintragung von Richtern des Dienststandes in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz zu führenden Sachverständigenlisten ist unzulässig.

(3) Soweit eine Nebentätigkeit nicht durch die Dienstbehörde des Richters übertragen wird, ist vor Übertragung das Einvernehmen mit der Dienstbehörde herzustellen. Ohne die Zustimmung der Dienstbehörde ist die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit unzulässig.

(4) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn von der Dienstbehörde wahrzunehmende Interessen beeinträchtigt werden.

(5) Eine Vergütung nach § 25 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt dem Richter nur insoweit, als die Nebentätigkeit für den Bund ausgeübt wird."

- 3 -

3. § 66 Abs. 10 lautet:

"(10) Die Minderung der Bezüge tritt mit Rechtskraft der gemäß §§ 104 Abs. 1 lit. c und 106 verhängten Disziplinarstrafe ein."

4. Der bisherige § 146 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Für die Dauer der Suspendierung darf der Richter auch Nebentätigkeiten nicht ausüben."

5. § 150 lautet:

"Kürzung der Bezüge für die Dauer der Suspendierung"

§ 150. (1) Die durch Beschluß des Disziplinargerichtes verfügte Suspendierung hat für deren Dauer die Kürzung der Bezüge - mit Ausnahme der Haushaltszulage - auf zwei Drittel und den Entfall der Nebengebühren zur Folge. Das Disziplinargericht kann jedoch auf Antrag des Richters oder von Amts wegen die Kürzung der Bezüge mindern oder aufheben, wenn und soweit dies für den notwendigen Lebensunterhalt des Richters und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen unbedingt erforderlich ist.

(2) Der gemäß Abs. 1 gekürzte Teil der Bezüge ist nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren

1. durch gänzlichen Freispruch oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe endet oder
2. eingestellt wird, es sei denn, daß der Richter während des Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

§ 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ist nicht anzuwenden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1990 in Kraft.

- 4 -

(2) Bestehende Eintragungen von Richtern in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz zu führenden Sachverständigenlisten sind zu löschen.

## V O R B L A T T

### Problem:

- Die Zahl der Nebenbeschäftigungen von Richtern steigt fortlaufend an.
- Nebentätigkeiten verknappen die richterliche Arbeitskraft.
- Der Verfassungsgerichtshof hat § 150 RDG betreffend die Bezugskürzung bei Suspendierung mit Ablauf des 31. März 1990 als verfassungswidrig aufgehoben.

### Ziel:

- Einschränkung der Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von Richtern auf ein vertretbares Ausmaß.
- Verfassungskonforme Regelung der Bezugskürzung bei Suspendierung von Richtern.

### Inhalt:

- Gesetzliche Umschreibung der Begriffe "Nebenbeschäftigung" und "Nebentätigkeit".
- Neufestlegung der Meldepflichten bei erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen.
- Zeitliche Einschränkung des Ausmaßes von Nebenbeschäftigungen.
- Ausschaltung von schädlichen Verquickungen zwischen Richteramt und Nebenbeschäftigungen.
- Neuabgrenzung der untersagten Nebenbeschäftigungen.
- Herstellung des Einvernehmens mit der Dienstbehörde vor der Übertragung von ressortfremden Nebentätigkeiten.
- Gesetzliche Bezugskürzung für die Dauer der Suspendierung eines Richters; Festlegung von Kriterien, bei deren Vorliegen von der Bezugskürzung Abstand genommen werden kann.

### Alternativen:

- Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.
- Keine Ersatzregelung für den vom Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 31. März 1990 aufgehobenen § 150 RDG.

### Kosten:

- Keine zusätzlichen Kosten. Allfällige Einsparungen entziehen sich einer verlässlichen Schätzung.

### E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Entwurf beinhaltet - nach der im April 1988 unter BGBl. Nr. 230/1988 vorgenommenen größeren Umgestaltung des Richterdienstgesetzes und der im Dezember 1989 unter BGBl. Nr. 655/1989 erfolgten Abschaffung der sogenannten "13er-Sperre" - folgende wesentliche Änderungen dieses Bundesgesetzes:

- Einschränkungen der Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von Richtern auf ein vertretbares Ausmaß und
- eine verfassungskonforme Regelung der Bezugskürzung bei der Suspendierung eines Richters.

Die Zahl der Richter, die eine Nebenbeschäftigungen ausüben, hat ein Ausmaß erreicht, das es geboten erscheinen läßt, auf eine gewisse Einschränkung der Nebenbeschäftigungen von Richtern hinzuwirken. Diese Einschränkung soll durch eine grundsätzliche Begrenzung des zeitlichen Umfanges von Nebenbeschäftigungen erreicht werden. Überdies sollen unzulässige Verquickungen zwischen dem Richteramt und der Ausübung von Nebenbeschäftigungen unterbunden werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Oktober 1989, G 70/89-10, § 150 RDG mit Ablauf des 31. März 1990 als verfassungswidrig aufgehoben. Dies wurde damit begründet, daß die im § 150 RDG enthaltene unbestimmte Ermächtigung an das Disziplinargericht, eine Kürzung der Bezüge des suspendierten Richters bis auf zwei Drittel zu verfügen, dem aus dem rechtsstaatlichen Prinzip für die Vollziehung ganz allgemein ableitbaren Bestimmtheitsgebot widerspricht. Die vorgeschlagene Neuregelung des § 150 Abs. 1 entspricht im Grundsatz dem § 112 Abs. 4 BDG 1979 idF des Art. V Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1987.



- 3 -

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Justizpflege") und Z 16 ("Dienstrecht der Bundesbediensteten") B-VG. Mit dem Gesetzesvorhaben sind keine zusätzlichen Kosten verbunden. Die möglichen Einsparungen bei der Bezugskürzung von Richtern fallen betragsmäßig nicht ins Gewicht. Die angestrebten Einschränkungen der Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von Richtern wirken einer Verknappung der richterlichen Arbeitskraft entgegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art I. Z 1 (§ 63):

Wie aus den dem Bundesministerium für Justiz jährlich zu erstattenden Berichten hervorgeht, hat die Zahl der von Richtern ausgeübten Nebenbeschäftigungen ein Ausmaß erreicht, das es geboten erscheinen läßt, auf eine gewisse Einschränkung der Nebenbeschäftigungen von Richtern hinzuwirken. Diese Einschränkung soll durch eine grundsätzliche Begrenzung des zeitlichen Umfanges von Nebenbeschäftigungen erreicht werden. Bereits die Vermutung, daß das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten nach sich ziehen könnte, soll zu einer (teilweisen) Untersagung der Nebenbeschäftigung durch die Dienstbehörde führen.

Abs. 1 enthält die - bisher fehlende - Definition des Begriffes Nebenbeschäftigung. Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit des Richters, die weder im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben in der Rechtsprechung und der Justizverwaltung steht noch eine Nebentätigkeit darstellt. Die Nebenbeschäftigung kann, muß aber nicht erwerbsmäßig sein. Es kann sich um erwerbsmäßige unselbständige Tätigkeiten handeln, ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schließlich auch um nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten; politische und ehrenamtliche Tätigkeiten zählen ebenso dazu.

- 4 -

Abs. 2 umfaßt zunächst den bisherigen Abs. 1. Durch den neu angefügten Satz soll dem Richter jede Art der Werbung mit seinem Richteramt, sei es etwa im kommerziellen Bereich oder im politischen Bereich, untersagt werden. Es ist Pflicht des Richters, jede reklameartige Hervorkehrung seiner Richterfunktion zu unterlassen. Der Richter soll auch nach seinen Möglichkeiten dafür sorgen, daß dies nicht von dritter Seite geschieht. Lediglich im wissenschaftlichen Bereich, etwa bei der Herausgabe von Fachbüchern oder bei der Veröffentlichung von Fachartikeln, soll es dem Richter nicht untersagt sein, auf sein Richteramt hinzuweisen.

Im Abs. 3 wird gegenüber der bisherigen Rechtslage verdeutlicht, daß Nebenbeschäftigungen nur in zeitlich begrenztem Umfang ausgeübt werden dürfen. Von der Festlegung einer genauen Zeitgrenze wird im Hinblick auf die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Richter Abstand genommen. Als Richtschnur sollte etwa dienen, daß eine Nebenbeschäftigung im Ausmaß von acht Wochenstunden schon eher an der Obergrenze einer zulässigen Nebenbeschäftigung liegt. Zu beachten ist, daß bereits die Möglichkeit einer Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten die Nebenbeschäftigung unzulässig macht. Der Richter hat selbst darauf zu achten, daß die Möglichkeit einer Behinderung ausgeschlossen bleibt. Kommt er dieser Pflicht nicht aus eigenem nach, hat die Dienstbehörde die Nebenbeschäftigung (teilweise) zu untersagen. Insgesamt gesehen sollte die Neuregelung zu einer Verminderung der Zahl und des Ausmaßes der derzeit ausgeübten Nebenbeschäftigungen von Richtern führen. Auch bei der Zeit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung wird ein strengerer Maßstab als bisher anzulegen sein. Jedenfalls wird darauf zu achten sein, daß Amtstage, Gerichtstage und die Zeiten des Parteienverkehrs durch Nebenbeschäftigungen keine Schmälerung erfahren.

Abs. 4 ist eine Weiterentwicklung der in den bisherigen Abs. 2 und 3 enthaltenen Regelungen. Nach dem derzeitigen Abs. 2 ist es dem Richter untersagt, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft anzugehören. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis als unzulänglich erwiesen. So ist zwar dem Richter etwa die

- 5 -

Tätigkeit im Vorstand einer Kreditunternehmung untersagt, die als Aktiengesellschaft errichtet ist, hingegen umfaßt die Regelung des Abs. 2 nicht Kreditunternehmungen, die die Rechtsform von Genossenschaften oder Sparkassen haben, obwohl in der wirtschaftlichen Ziel- und Aufgabenstellung dieser Unternehmungen kaum ein Unterschied besteht. Im Abs. 5 des Entwurfes wird daher generell die Zugehörigkeit zu Organen von juristischen Personen, die auf Gewinn ausgerichtet sind, untersagt. Die analoge Bestimmung des § 56 Abs. 5 BDG 1979 sieht für die Beamten nur eine Meldepflicht vor; im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit ist es gelegen, für Richter die Zugehörigkeit zu einem Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person zu untersagen.

Der zweite Satz des Abs. 4 folgt im Grundgedanken dem derzeitigen Abs. 3. Auch aus einer zulässigen Organstellung in einer juristischen Person, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, soll weder dem Richter noch einer anderen Person für diese Beschäftigung ein Entgelt zufließen dürfen.

Im Abs. 5 wird klargestellt, daß es nicht ausreichend ist - wie es derzeit gelegentlich vertreten wird - nur die Tatsache der Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung zu melden, sondern daß es auch erforderlich ist, die Dienstbehörde, die über die allfällige Untersagung der Nebenbeschäftigung zu entscheiden hat, über das Ausmaß und den Zeitraum der Ausübung einer Nebenbeschäftigung in Kenntnis zu setzen. Ferner ist es für die Dienstbehörde auch von Interesse, über die Beendigung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung informiert zu werden.

Zu Art I. Z 2 (§ 63a):

Das Richterdienstgesetz enthält derzeit - im Gegensatz zum BDG 1979 - keine Definition der Nebentätigkeit. Im Hinblick darauf, daß der unter Art.I Z 9 neu vorgesehene § 146 Abs. 2 ausdrücklich festlegt, daß der Richter während der Dauer einer Suspendierung auch keine Nebentätigkeiten ausüben darf, ist es erforderlich, eine Definition dieses Begriffes in das RDG aufzunehmen. Die vorgeschlagene Definition weicht von der des § 37 Abs. 1 BDG 1979 ab. Im

- 6 -

Richterbereich soll für das Vorliegen einer Nebentätigkeit nicht maßgebend sein, ob die Tätigkeit für den Bund ausgeübt wird; vielmehr ist darauf abzustellen, ob für die Ausübung dieser zusätzlichen Tätigkeit das Richteramt gesetzliche Voraussetzung ist. Eine Reihe von Gesetzen sieht im Bereich der Länder und der Selbstverwaltungskörper die Mitwirkung von Richtern vor. Es wäre nicht sachgerecht, die Mitwirkung eines Richters in einer Landesschiedskommission nach § 345a ASVG, die eine Bundesbehörde ist, als Nebentätigkeit einzustufen, und die Mitwirkung in einer Landesgrundverkehrscommission, die eine Landesbehörde ist, als Nebenbeschäftigung zu qualifizieren. Demgemäß soll es für das Vorliegen einer Nebentätigkeit nur darauf ankommen, ob das Richteramt für die betreffende Tätigkeit gesetzliche Voraussetzung ist.

Derzeit ist es bei der Übertragung von ressortfremden Nebentätigkeiten verschiedentlich so, daß die Dienstbehörde erst im nachhinein oder manchmal überhaupt nicht von der erfolgten Übertragung einer Nebentätigkeit erfährt. Dem soll dadurch begegnet werden, daß künftig vor der Übertragung einer Nebentätigkeit das Einvernehmen mit der Dienstbehörde des Richters herzustellen ist.

Aus den vorhin dargelegten Erwägungen soll auch die Heranziehung von Richtern als Sachverständige nicht gefördert werden. Eine Eintragung von Richtern in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz zu führenden Sachverständigenlisten soll daher unterbleiben. Dem steht nicht entgegen, daß Richter in Einzelfällen als Sachverständige herangezogen werden.

Abs. 5 ist deshalb erforderlich, weil § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 auch auf Richter anzuwenden ist und der dort gewählte Nebentätigkeitsbegriff auf § 37 Abs. 1 BDG 1979 abstellt. Durch den vorgeschlagenen Abs. 5 wird klargestellt, daß richterliche Nebentätigkeiten, die etwa für ein Land ausgeübt werden, nicht auf der Grundlage des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 vergütet werden können. Vielmehr bedarf es für derartige richterliche Nebentätigkeiten gesonderter Vergütungsregelungen.

- 7 -

Zu Art. I Z 3 (§ 66 Abs. 10):

Soweit im derzeitigen Abs. 10 die Kürzung des Monatsbezuges aus Anlaß der Suspendierung behandelt wird, wird sie aus systematischen Gründen in angepaßter Form dem § 150 als Abs. 2 angefügt. Der verbleibende Teil des Abs. 10 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 10 Z 1 lit. b.

Zu Art. I Z 4 (§ 146):

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß der Richter während einer Suspendierung auch keine Nebentätigkeiten ausüben darf.

Zu Art. I Z 5 (§ 150):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Oktober 1989, G 70/89-10, § 150 RDG mit Ablauf des 31. März 1990 als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat dies damit begründet, daß die im § 150 RDG enthaltene unbestimmte Ermächtigung an das Disziplinargericht, eine Kürzung der Bezüge des suspendierten Richters bis auf zwei Drittel zu verfügen, dem aus dem rechtsstaatlichen Prinzip für die Vollziehung ganz allgemein ableitbaren Bestimmtheitsgebot widerspricht.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 150 Abs. 1 entspricht im Grundsatz dem § 112 Abs. 4 BDG 1979 idF des Art. V Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1987.

Aus systematischen Gründen wird die bisher im § 66 Abs. 10 Z 2 enthaltene Regelung in angepaßter Form als § 150 Abs. 2 angefügt.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und eine zu § 63 a Abs. 2 erforderliche Übergangsbestimmung.

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Änderungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

- 8 -

Textgegenüberstellung

alt

neu

NEBENBESCHÄFTIGUNGNEBENBESCHÄFTIGUNG

§ 63. (1) Der Richter darf neben seinem Amt keiner Beschäftigung nachgehen und keine Stellung annehmen, die der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnten.

(2) Dem Richter ist untersagt, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft anzugehören.

(3) Ausnahmsweise kann das Bundesministerium für Justiz gestatten, daß ein Richter dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft ohne Entgelt angehört, wenn es sich um Gesellschaften handelt, die ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder wirtschaftlicher Verhältnisse von öffentlich Bediensteten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben.

§ 63. (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Richter außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Richter darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn bei Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnte. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen - ausgenommen wissenschaftliche Nebenbeschäftigungen - hat der Richter jeden Hinweis auf sein Richteramt zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß ein solcher Hinweis von anderer Seite unterbleibt.

(3) Dem Richter ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen untersagt, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte.

- 9 -

alt

neu

(4) Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienststelle zu melden.

(4) Dem Richter ist untersagt, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person anzugehören. Im Falle der Zugehörigkeit des Richters zu einem Organ einer anderen juristischen Person darf für diese Beschäftigung weder dem Richter selbst noch einer anderen Person ein Entgelt zufließen.

(5) Die Aufnahme und die Beendigung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung sowie allfällige Änderungen des Ausmaßes und des Zeitraums der Ausübung sind unverzüglich der Dienstbehörde zu melden.

§ 66.(1) bis (9).....

(10) Abweichend vom § 13 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf Richter folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Der Monatsbezug wird gekürzt
  - a) durch Beschluß des Disziplinargerichtes, womit der Richter während der Suspendierung in seinen Bezügen beschränkt wird, in dem im Beschluß festgesetzten Ausmaß;
  - b) durch ein auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis in dem festgesetzten Ausmaß und für die bestimmte Zeit.
2. hat das Disziplinarverfahren durch Freispruch oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet, so ist die Nachzahlung der gemäß Z. 1 lit. a zurückbehaltenen Monatsbezüge zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, es sei denn, daß der Richter während des gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(11) bis (13).....

§ 66.(1) bis (9) unverändert

(10) Die Minderung der Bezüge tritt mit Rechtskraft der gemäß §§ 104 Abs. 1 lit c und 106 verhängten Disziplinarstrafe ein.

(11) bis (13) unverändert.

- 10 -

alt

neu

§ 146. Das Disziplinargericht kann ohne mündliche Verhandlung die Suspendierung des Beschuldigten vom Dienst verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur oder Schwere der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung im dienstlichen Interesse liegt oder zur Wahrung des Standesehens erforderlich erscheint.

§ 146.(1) (bisheriger Text des § 146)  
(2) Für die Dauer der Suspendierung darf der Richter auch Nebentätigkeiten nicht ausüben.

Minderung der Bezüge für die Dauer  
der Suspendierung

§ 150. Durch Beschluß des Disziplinargerichtes können die Bezüge des Richters mit Ausnahme der Haushaltszulage für die Dauer der Suspendierung bis auf zwei Drittel gemindert werden.

Kürzung der Bezüge für die Dauer  
der Suspendierung

§ 150.(1) Die durch Beschluß des Disziplinargerichtes verfügte Suspendierung hat für deren Dauer die Kürzung der Bezüge - mit Ausnahme der Haushaltszulage - auf zwei Drittel und den Entfall der Nebengebühren zur Folge. Das Disziplinargericht kann jedoch auf Antrag des Richters oder von Amts wegen die Kürzung der Bezüge mindern oder aufheben, wenn und soweit dies für den notwendigen Lebensunterhalt des Richters und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen unbedingt erforderlich ist.

(2) Der gemäß Abs. 1 gekürzte Teil der Bezüge ist nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren

1. durch gänzlichen Freispruch oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe endet oder
2. eingestellt wird, es sei denn, daß der Richter während des Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

§ 13 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ist nicht anzuwenden.





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.105/3-II/A/1/90

Betrifft: Richterdienstgesetz;  
Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle 1990;  
Begutachtungsverfahren

**DRINGEND**

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin DOHNAL  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Datenschutzrat  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Vereinigung österr. Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle 1990 sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

19. Februar 1990

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden. Das Bundeskanzleramt bittet um Verständnis für die extrem kurze Begutachtungsfrist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

5. Februar 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jabloner', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.